

Freie Wähler Kreisverband Waldshut e.V.

Satzung

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „ Freie Wähler Kreisverband Waldshut e.V. und hat seinen Sitz in Waldshut Tiengen.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Waldshut-Tiengen eingetragen.

§ 2

Zweck

Zweck des Vereins ist die Mitwirkung an der politischen Willensbildung im Landkreis Waldshut und im „Landesverband Freie Wählerversammlung Baden-Württemberg e.V.“, sowie der Unterstützung der dem Kreisverband angehörigen „ Freie Wähler- Ortsverbände“ und die Teilnahme an den Kreistagswahlen mit Wahlvorschlägen.

§ 3

Mitgliedschaft

- 1. Mitglieder können die Freie Wähler – Ortsverbände“ im Landkreis Waldshut werden unabhängig von einer Mitgliedschaft im Landesverband.**
- 2. Die Mitgliedschaft wird durch Annahme einer schriftlichen Beitrittserklärung seitens der Vorstanderschaft erworben. Bei Ablehnung durch den Vorstand entscheidet auf Antrag des Beitrittswilligen die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.**
- 3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen.
Aus dem Verein wird ausgeschlossen, wer gegen Beschlüsse des Vereins und/oder gegen seine Ziele, die Satzung oder die Geschäftsordnung gröblich verstoßen hat oder dem Ansehen der Freien Wähler durch sein Verhalten Schaden zufügt. Über den Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung.**

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt unter Vorlage der Tagesordnung mit schriftlicher Einladung durch den/die Vorsitzende/n, im Verhinderungsfall durch seine/n 1. stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Frist.

Die Mitglieder werden durch Delegierte vertreten. Die Zahl der zu entsendenden Delegierten wird in der Geschäftsordnung geregelt. Die Delegierten und die Vorstandsmitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Delegierte können sich durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen welche die gefassten Beschlüsse festhalten muss und vom/von der Versammlungsleiter/in und dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 8

Wahlen und Abstimmungen

Die Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung sofern kein Mitglied widerspricht. Sie werden durch die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen entschieden. Kommt im ersten Wahlgang Stimmengleichheit zustande, so hat ein weiterer Wahlgang stattzufinden. Bringt auch dieser zweite Wahlgang keine Entscheidung zwischen den Bewerbern so entscheidet das Los. Alle Wahlen finden grundsätzlich für den Zeitraum von zwei Jahren statt.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit, soweit in der Satzung nicht ausdrücklich anders bestimmt ist.

Abgestimmt wird öffentlich durch Handerhebung. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten erfolgt geheime Abstimmung durch Stimmzettel.

§ 9

Verfahren bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen für die Kreistagswahlen

Das Verfahren richtet sich grundsätzlich nach den gesetzlichen Vorschriften (Kommunalwahlordnung).

Die Bewerber/innen werden in geheimer Abstimmung durch Stimmzettel gewählt. Die Reihenfolge wird ebenfalls geheim mit Stimmzettel durch die Abstimmung über die Gesamtvorschlagsliste zur Wahl gestellt.

§ 10

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Beiträge

Über die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

**Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden,
dem/der 1. stellvertretenden Vorsitzenden
und bis zu sechs weiteren Stellvertretern,
dem/der Schriftführer/in und
dem/der Kassierer/in.**

**Der Verein wird nach außen durch den/die Vorsitzende/n und den
1. stellvertretende/n Vorsitzende/n jeweils alleine vertreten.
Im Innenverhältnis wird geregelt, dass der Verein nach außen durch den/die
Vorsitzende/n und im Verhinderungsfall durch den/die 1. stellvertretende/n
Vorsitzende/n vertreten wird.**

§ 7 Mitgliederversammlung

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören

- 1. die Festlegung der Richtlinien für die Vereinsarbeit**
- 2. die Wahl des Vorstandes und**
- 3. sonstige Aufgaben, die ihr durch die vorliegende Satzung zugewiesen werden.**

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich, in der Regel in der ersten Jahreshälfte statt.

Eine Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder auf Beschluss des Vorstandes einberufen. Sie findet ferner statt, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder ihre Einberufung schriftlich verlangt.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall die/der 1. stellvertretenden Vorsitzende. Sind beide verhindert wählt die Mitgliederversammlung den/die Versammlungsleiter/in.

§ 11
Satzungsänderungen

Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die eine Satzungsänderung enthalten, müssen mit 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten gefasst werden.

Anträge auf Satzungsänderung werden in der Mitgliederversammlung nur dann behandelt, wenn sie bis zum 31.12. des Vorjahres oder mindesten acht Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sind.

§ 12
Auflösung

Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließt, ist nur dann beschlussfähig, wenn sie mit einer Frist von einem Monat zu diesem Zweck einberufen wurde und wenn mindestens 3/4 der satzungsmäßig Stimmberechtigten anwesend sind.

Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Monats eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten, die dann über die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschließt.

Der Beschluss über die Auflösung bedarf jedoch einer Mehrheit von 2/3 der in dieser Mitgliederversammlung erschienenen Stimmberechtigten.

Bei Auflösung des Verein fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen den „Freie Wähler-Ortsverbänden“ im Landkreis Waldshut zu.

Tag der Errichtung: 31.März 2001

OV Bad Säckingen, 1.Vorsitzender Franz Waßmer



OV Albbruck, 1.Vorsitzende Dorothea Talkner

OV Bonndorf, 1.Vorsitzender Gerd Isenberg

OV Görwihl, 1.Vorsitzender Fritz Huber

OV Häusern, 1.Vorsitzender Rainer Vogt

OV Herrischried, 1.Vorsitzender Franz Albiez

OV Höchenschwand, 1.Vorsitzender Manfred Fehrenbacher

OV Hohentengen, 1.Vorsitzender Wolfgang Moranz

OV Jestetten, 1.Vorsitzender Rainer Denzel

OV Lauchringen, 1.Vorsitzender Jürgen Brockmann

OV Laufenburg, 1.Vorsitzende Anny Pfeiffer

OV Murg, 1.Vorsitzender Dr. Wolfgang Fürst

OV Rickenbach, 1.Vorsitzender Robert Hottinger

OV St. Blasien, 1.Vorsitzender Matthias Rüger

OV Stühlingen, 1.Vorsitzender Friedrich Rogg

OV Todtmoos, 1.Vorsitzender Herbert Schmidt

OV Ühlingen-Birkendorf, 1.Vorsitzender Günter Brogle

OV Waldshut-Tiengen, 1.Vorsitzender Lambert Krause

OV Wehr, 1.Vorsitzender Peter Felber

OV Wutöschingen, 1.Vorsitzender Norbert Mahler

J. Brockmann

Anny Pfeiffer

W. Fürst

Robert R

G. Brogle

Felber